

Umsetzung EU-Richtlinien EN12453:2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone CEN haben unter dem Mandat des DIN Normenausschuss für Bauweisen (NABau) die EU-Richtlinien EN12453:2014 Tore – Nutzungssicherheit kraftbetätigter Tore – umgesetzt.

Diese Norm wurde erarbeitet, um den Bedürfnissen der Hersteller, Anwender und Sicherheitsbehörden zu entsprechen und um vorrangig Bemessungs- und Leistungsgrundlagen zur Nutzungssicherheit kraftbetätigter Türen und Tore in Industrie, Gewerbe und in Garagen zur Verfügung zu stellen, die durch Fahrzeuge und Fußgänger verwendet werden. Hierdurch ergeben sich grundlegende Änderungen in der Nutzungssicherheit kraftbetätigter Tore die mit dieser Richtlinie umzusetzen sind. Für Sie als Betreiber einer kraftbetätigten Toranlage ergeben sich folgende Änderungen die zu beachten sind:

EN12453:2014 Abs. 5.1.3 technische Schutzmaßnahmen an der Hauptschließkante

Kraftbetätigte Toranlagen die über eine **Impulssteuerung ohne Sicht zum Tor** (z.B. Funksteuerung) verfügen, sowie die Anwesenheit der Öffentlichkeit wahrscheinlich ist (Typ2/Typ3), muss mit der Umsetzung dieser Norm **zwingend mit** einer **Durchfahrtslichtschranke** ausgerüstet werden.

Dabei ist zu beachten, dass sich in Betrieb befindliche, kraftbetätigte Tore grundsätzlich **keinen Bestandschutz** haben! Begründung: Gemäß §3/3a ArbStätt-V in Verbindung mit §5 ArbSch-G haben Torbetreiber regelmäßig sicherzustellen, dass ihre Beschäftigten keinen Gefährdungen ausgesetzt sind (Risikoanalyse). Dabei ist der **Stand der Technik** zu berücksichtigen. Hieraus folgt, dass Tore – insbesondere kraftbetätigte Tore - keinem Bestandsschutz unterliegen können.

Auszug DIN EN12453:2014 technische Schutzmaßnahmen an der Hauptschließkante

Das Schutzniveau an der Hauptschließkante eines kraftbetätigten Tores muss der erwarteten Risikohöhe nach angemessen sein.

Art der Torbetätigung	Typen der Nutzung		
	Unterrwiesene Bedienpersonen (Anwesenheit der Öffentlichkeit unwahrscheinlich) Typ 1	Unterrwiesene Bedienpersonen (Anwesenheit der Öffentlichkeit wahrscheinlich) Typ 2	Nicht unterwiesene Bedienperson
Steuerung <u>ohne</u> Selbsthaltung	A	B	Nicht möglich
Impulssteuerung <u>mit</u> Sicht zum Tor	C oder E	C oder E	C und D oder E
Impulssteuerung <u>ohne</u> Sicht zum Tor	C oder E	C und D oder E	C und D oder E
Automatiksteuerung	C und D oder E	C und D oder E	C und D oder E

A = Steuerung ohne Selbsthaltung **TOTMANN**

B = Steuerung ohne Selbsthaltung mit Schlüsselschalter o. ä. **TOTMANN**

C = Begrenzung von Kräften, entweder durch Kraftbegrenzungseinrichtungen oder durch berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen **OPTO oder KRAFTBEGRENZUNG**

D = Zusatzeinrichtung(en) um die Wahrscheinlichkeit eines Kontaktes einer Person oder eines Hindernisses mit dem sich bewegenden Tor in Kombination mit einem Mittel nach C zu verringern. Diese Einrichtung muss prEN 12453:2014 entsprechen. **LICHTSCHRANKE**

E = Sensitive Schutzeinrichtung(en) zum Erkennen der Anwesenheit, die so bemessen und eingebaut ist, dass unter keinen Umständen eine Person von dem sich bewegenden Torflügel berührt werden kann, wie in prEN 12443:2014 beschrieben. **LICHTGITTER**